

## **Unredlicher Kundenfang von Telekom Shop**

### ***Werbung für Smartphones: Der Preis des zugehörigen Vertrags war nicht mal mit der Lupe zu entziffern ...***

Die Verbraucherzentrale beanstandete die Werbung der Telekom Shop Vertriebsgesellschaft, einer Tochter der Deutschen Telekom AG. Eine Zeitungsanzeige von Telekom Shop hatte für das Smartphone einer bekannten Marke geworben, das zum "sensationellen Preis von nur 49,95 Euro" angeboten wurde. So weit, so gut. Doch ohne Netzkarten-Vertrag war das schmucke Teil nicht zu haben.

Darauf wurde zwar hingewiesen und auch der Preis des Vertrags war angegeben. Allerdings hatte man es hier mit dem "Kleingedruckten" übertrieben. Die Schrift war so winzig, dass die zusätzlichen Kosten nicht einmal mit der Lupe zu erkennen waren. Um nichts dem Zufall zu überlassen, hatten die Werber auch noch eine dunkle Schrift auf dunklem Hintergrund gewählt.

Der Telekom Shop müsse die Preise deutlicher angeben, kritisierten die Verbraucherschützer. Sie zogen vor Gericht, um das durchzusetzen. Laut Preisangabenverordnung müssten Unternehmen die Endpreise ihrer Waren und Dienstleistungen deutlich herausstellen, stellte das Landgericht Bonn klar und gab der Verbraucherzentrale Recht (11 O 35/11).

In der fraglichen Werbeanzeige würden die wahren Kosten - d.h. die Mehrkosten durch den obligatorischen Vertrag - verschleiert. So eine Reklame desinformiere die Verbraucher und sei wettbewerbswidrig. Der Telekom Shop dürfe für Smartphones nicht mit einem Schnäppchen-Preis werben, ohne die Verbraucher gleichzeitig klar und eindeutig über den Netzkarten-Vertrag zu informieren, den sie beim Kauf zusätzlich abschließen müssten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unredlicher-kundenfang-von-telekom-shop>